

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Iserkull“, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn. in der Gemeinde Haan

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 12.06.2025, Az. 641pa/048-2023#006 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 27.06.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 10.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht - Vorhaben-ID: V-E100619). Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Hachestraße 61, 45127 Essen, Telefon: 0201-2420-138 oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kl@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Iserkull“ in der Gemeinde Haan, im Landkreis Mettmann, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss – Schwelm – Linderhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der EÜ Iserkull
- Neubau der Diensttreppe einschließlich Stützwände
- Neubau weiterer Stützwände zur Sicherung des Bahndamms
- Erneuerung des Straßenoberbaus Iserkull / Obgruiten Weg.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Iserkull zum Gegenstand.

Die zu erneuernde EÜ überführt im Umbaubereich die elektrisierten Strecken 2550 (eingleisig), 2525 (zweigleisig) und 2733 (eingleisig). Die Anlagen liegen bei Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss – Schwelm –Linderhsn. in Haan.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Von der 13.142 m² großen, baubedingten Flächeninanspruchnahme liegen 5.345 m² auf versiegelten und teilversiegelten Flächen ohne Vegetationsbestände (Gleisschotter, Wege). Somit werden durch die Baumaßnahme 7.796 m² Vegetationsflächen bauzeitlich für BE-Flächen und Arbeitsbereiche in Anspruch genommen.

Anlagebedingt wird eine Gesamtfläche von ca. 978 m² benötigt. Von dieser Gesamtfläche sind 244 m² Vegetationsbestände. Bei den beanspruchten Vegetationsbeständen handelt es sich überwiegend um Ruderalfluren sowie um Gehölzbestände. Ansonsten werden bereits (teil)-versiegelte Flächen ohne Bewuchs dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Untersuchungen zum Baulärm kommen zu dem Ergebnis, dass bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten können. Demnach werden im Tagzeitraum an bis zu 2 Gebäuden und im Nachtzeitraum an bis zu ca. 197 Gebäuden im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme Überschreitung der Immissionswerte prognostiziert. Eine Überschreitung der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ ab 60 dB(A) Nacht wird an zwei betroffenen Gebäuden prognostiziert. Eine Überschreitung der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ von 70 dB(A) tags wird an einem Gebäude prognostiziert.

Unzumutbare Schadstoff und elektromagnetische Beeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Natur- und Artenschutz, das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, 18.06.2025